

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.752.596

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4137/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Felix Eypeltauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2020 unter der Nr. **4137/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „lebenslanger Spätrücktritt“ bei Lebensversicherungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Ist dem Bundesministerium die Thematik bekannt?*
- 2. *Wurde das Bundesministerium zu einer Stellungnahme zum Vorabentscheidungsverfahren zu C 261/20 aufgefordert?
a. Wenn ja, wie hat das Ministerium zum Vorabentscheidungsersuchen Stellung genommen? (Um Wiedergabe der wesentlichen Argumentationslinien wird ersucht.)*

Die Thematik ist bekannt. Das deutsche Vorabentscheidungsverfahren, Rs C-261/20 „Thelen Technopark Berlin“, wurde dem Bundesministerium für Justiz und anderen Ministerien sowie weiteren Organisationseinheiten mit Schreiben des Bundeskanzleramts vom 23. Juli 2020 übermittelt. Das Bundesministerium für Justiz sah sich nicht veranlasst, dazu Stellung zu nehmen.

Zur Frage 3:

- *Hat das Bundesministerium bereits Vorbereitungen getroffen, die EU-rechtswidrigen Passagen in § 176 VersVG in Form einer Regierungsvorlage an den Nationalrat EU-rechtskonform zu gestalten?*
 - a. *Wenn ja, für wann ist solch eine RV bzw ein Begutachtungsverfahren zu einer solchen in Aussicht genommen?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Mit der Novelle BGBI I 2018/51 wurde § 176 Abs. 1a in den Rechtsbestand des VersVG eingefügt. § 176 Abs. 1a erster Satz VersVG regelt die Rechtsfolgen des Rücktritts von einer kapitalbildenden Lebensversicherung für den Fall, dass nicht alle Voraussetzungen für den Beginn der Rücktrittsfrist nach § 5c erfüllt sind. Der Versicherungsnehmer erhält bei einem Rücktritt innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss die für das erste Jahr gezahlten Prämien zurückerstattet. Bei einem Rücktritt ab dem zweiten bis zum fünften Jahr nach Vertragsabschluss soll der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert nach § 176 Abs. 3 VersVG ohne Berücksichtigung der tariflichen Abschlusskosten und ohne Abzug nach § 176 Abs. 4 erhalten. Über den Zeitraum nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss trifft § 176 Abs. 1a VersVG keine Aussage.

Der Oberste Gerichtshof hatte sich im Gefolge der Entscheidung des EuGH, Rust-Hackner, bereits mehrfach mit der Frage auseinanderzusetzen, auf welcher Grundlage die Rückabwicklung nach erfolgtem Rücktritt zu erfolgen hat (zB OGH 7 Ob 19/20z; 7 Ob 11/20y; 7 Ob 10/20a; 7 Ob 15/20m; 7 Ob 20/20x; 7 Ob 40/20p). Dabei hat der OGH ausgeführt, dass beim Rücktritt gemäß § 165a VersVG aufgrund von Rust-Hackner § 176 Abs 1 VersVG nicht anzuwenden sei und deswegen (generell) eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung zu erfolgen habe. Die Nichtanwendung von § 176 Abs 1 VersVG bei der Rückabwicklung nach erfolgtem Rücktritt beruht auf einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen österreichischen Rechts durch den Obersten Gerichtshof.

Aufgrund dieser rezenten Entscheidung des OGH kann daher durchaus davon ausgegangen werden, dass das Höchstgericht auch im Hinblick auf § 176 Abs. 1a VersVG zu einer unionskonformen Auslegung findet.

Unabhängig davon hat die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz bereits einige Vorschläge vorbereitet, wie man die Bestimmung des § 176 Abs. 1a VersVG im Hinblick auf das Rust-Hackner-Urteil des EuGH klarer fassen könnte. Zu diesem Thema haben bereits erste Diskussionen mit der Versicherungswirtschaft (VVO), dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,

Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) stattgefunden. Einem Ergebnis kann derzeit jedoch noch nicht vorgegriffen werden, sodass noch nicht gesagt werden kann, wann mit einer Regierungsvorlage oder einem Begutachtungsverfahren gerechnet werden kann.

Zur Frage 4:

- *Hat das Bundesministerium Vorsorge für allfällige Staatshaftungsklagen von Versicherungsnehmern getroffen?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Den Eintritt einer Staatshaftung schätzt das Bundesministerium für Justiz für unwahrscheinlich ein. Dazu müsste zunächst ein Schaden aus der fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie entstanden sein, wobei die Rechtsverletzung hinreichend qualifiziert sein muss. Wenn der Oberste Gerichtshof in der Lage ist, das österreichische Recht unionskonform auszulegen (was er bisher getan hat: siehe die Ausführungen zu Frage 3), so wird kein Schaden aus einer unionswidrigen Rechtslage entstehen.

Überdies stellt § 176 VersVG keine abschließende Regelung für Informationspflichtverletzungen des Versicherers dar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Irrtumsanfechtung; daneben ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Informationspflichten als Schutzgesetze zu qualifizieren sind, bei deren schuldhafter Verletzung der Versicherer schadenersatzpflichtig wird. Dies könnte zur Folge haben, dass der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Naturalrestitution hat, der auf Aufhebung des Vertrages und Rückerstattung der Prämien gerichtet ist. Dafür gelten die Restriktionen des § 176 Abs. 1a VersVG jedenfalls nicht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

